

Elternbeiträge ab dem 01.08.2024

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder für die Betreuung eines Kindes im Rahmen der Kindertagespflege ist ein Elternbeitrag zu leisten, der sich nach den Regelungen der Elternbeitragsatzung des Kreises Soest bemisst. Im Folgenden werden die maßgeblichen Regelungen erläutert:

1. Wie hoch ist der Elternbeitrag?

Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist in monatlichen Teilbeträgen zu leisten. Maßgeblich für die Höhe des Elternbeitrages sind die Stundenbuchung, das Alter des Kindes sowie die Höhe des Jahresbruttoeinkommens der Familie.

Die Stundenbuchung kann 25, 35 oder 45 Wochenstunden betragen. In der Kindertagespflege ist auch eine Buchung im Rahmen von 15 Wochenstunden möglich.

Kinder, die in der Zeit vom 01.08. bis 01.11. das dritte Lebensjahr vollenden, gelten bereits ab Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres als Dreijährige.

Jahres- einkommen	Kinder über 3 Jahren vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit				Kinder unter 3 Jahren vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit			
	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
0- 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
37.001- 43.000 €	55 €	67 €	78 €	122 €	122 €	150 €	183 €	216 €
43.001- 50.000 €	72 €	83 €	100 €	155 €	144 €	178 €	216 €	255 €
50.001- 56.000 €	89 €	105 €	122 €	189 €	166 €	205 €	250 €	294 €
56.001- 62.000 €	105 €	122 €	144 €	222 €	189 €	233 €	283 €	333 €
62.001- 68.000 €	122 €	144 €	172 €	261 €	205 €	261 €	316 €	372 €
68.001- 75.000 €	139 €	166 €	194 €	300 €	222 €	289 €	350 €	411 €
75.001- 83.000 €	155 €	189 €	216 €	339 €	239 €	311 €	377 €	444 €
83.001- 91.000 €	172 €	205 €	239 €	377 €	261 €	333 €	405 €	477 €
91.001- 100.000 €	189 €	228 €	261 €	416 €	283 €	355 €	433 €	511 €
100.001-125.000 €	205 €	250 €	289 €	455 €	305 €	383 €	466 €	549 €
über 125.000 €	231 €	282 €	327 €	504 €	337 €	421 €	509 €	597 €

Besuchen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden im Rahmen der Kindertagespflege betreut, so ist für das erste Kind der volle Elternbeitrag (100 %) gemäß dieser Elternbeitragsatzung zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Beitrag um 75 %.

Maßgeblich hierfür ist, welcher Beitrag ohne Ermäßigungen zu zahlen wäre. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu 100 % zu zahlen, für das Kind mit dem niedrigeren Beitrag trifft die Geschwisterkinderermäßigung um 75 % zu.

Sind die Beiträge für die Geschwisterkinder gleich hoch, so wird für das älteste Kind der volle Beitrag erhoben, für das zweite Kind der ermäßigte Beitrag. Für jedes weitere Kind entfällt eine Kostenbeteiligung.

Befindet sich ein Kind in den letzten beiden Jahren vor der Einschulung, ist dieses innerhalb der Rangfolge im Verhältnis zu den übrigen Kindern vorrangig zu berücksichtigen.

2. Wann beginnt und endet die Beitragspflicht?

Grundsätzlich beginnt die Beitragspflicht am 1. des Monats, ab dem die Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege vereinbart ist. Maßgeblich ist der Inhalt des Betreuungsvertrages.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die letzten beiden Kindergartenjahre, die der Einschulung vorausgehen, sind beitragsfrei.

3. Welches Einkommen wird zugrunde gelegt?

Das jeweilige Jahresbruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten ist maßgeblich.

Zum Jahresbruttoeinkommen zählen:

- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Selbständigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung oder Nebentätigkeit
- SGB II-Leistungen, Arbeitslosengeld, Elterngeld
- Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld etc.)
- Renten und Pensionen
- Unterhaltszahlungen, Sonderprämien, Abfindungen, Schenkungen etc.

4. Wie wird das Einkommen berechnet?

- Bei Nichtselbständigen:
Pauschal werden zurzeit 1.230 € Werbungskosten vom Jahresbruttoeinkommen abgezogen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Sonderausgaben oder Verluste werden nicht berücksichtigt.

- Bei Selbständigen:
Positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z. B. Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft) sind der Gewinn. Nicht berücksichtigt werden Sonderausgaben oder Verluste.
- Bei Beamten und Mandatsträgern:
Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Sozialversicherungsbeiträge hierzu zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 10 % hinzugerechnet.

Für alle Einkommensarten gilt:

Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet. Ab dem 3. Kind wird der jeweils gültige Steuerfreibetrag für Kinder angerechnet.

5. Warum wird der Beitrag zunächst vorläufig festgesetzt?

Zu Beginn der Betreuung des Kindes ist das Jahresbruttoeinkommen noch nicht ermittelbar. Dieses steht erst im Folgejahr fest. Aus diesem Grund wird der monatliche Elternbeitrag zunächst nur vorläufig festgesetzt.

Zu einem späteren Zeitpunkt - oftmals nach Erhalt des Steuerbescheids für das betroffene Jahr - wird der Elternbeitrag endgültig berechnet. Bitte stellen Sie entsprechende Einkommensunterlagen zur Verfügung.

Hinweis:

Die Selbsteinschätzung kann über einen Online-Assistenten erfolgen und direkt an das Team Elternbeiträge gesendet werden.

<https://www.kreis-soest.de/familie-soziales/familie/betreuung/elternbeitraege/elternbeitraege> - unter dem Menüpunkt Onlinedienste

6. Wie wird der Beitrag endgültig festgesetzt?

In einer Nachberechnung wird festgestellt, ob die Eltern im letzten Kalenderjahr die Beiträge gezahlt haben, die ihrem Einkommen entsprachen. Hierzu werden Einkommensnachweise, beispielsweise der Steuerbescheid, benötigt.

Wenn sich bei der Nachberechnung herausstellt, dass die Eltern einen zu hohen oder zu niedrigen Beitrag gezahlt haben, kommt es zu einer Erstattung oder einer Nachzahlung.

Für jedes Jahr, in welchem ein Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder in der Kindertagespflege betreut wird, sind Einkommensnachweise vorzulegen.

7. Zahlungshinweise

Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

Nach Bearbeitung der Erklärung zum Elterneinkommen erhalten die Eltern einen schriftlichen Bescheid, aus dem die Höhe und die Fälligkeitstermine der Beiträge hervorgehen. Der Beitrag kann monatlich überwiesen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren des Kreises Soest teilzunehmen.

8. Erlass

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge immer dann, wenn die Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

9. Hinweis zum Datenschutz

Bei der Verarbeitung Ihrer Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.kreis-soest.de/datenschutz>. Sofern Sie keinen Internetzugriff haben, stellen wir Ihnen die Informationen bei Bedarf gerne schriftlich zur Verfügung.

Kontaktdaten

Telefon:

Buchstabe A - Duez:	02921 – 30 2006
Buchstabe Duf - Kam:	02921 – 30 2008
Buchstabe Kan - Nap:	02921 – 30 2258
Buchstabe Naq - Schud:	02921 – 30 2526
Buchstabe Schue - Z:	02921 – 30 2512

E-Mail: elternbeitraege@kreis-soest.de

Formular zum sicheren Versand von Dateien:

<https://www.kreis-soest.de/familie-soziales/familie/betreuung/elternbeitraege/elternbeitraege> - unter dem Menüpunkt Links

Selbsteinschätzung über den Onlineassistenten einreichen:

<https://www.kreis-soest.de/familie-soziales/familie/betreuung/elternbeitraege/elternbeitraege> - unter dem Menüpunkt Onlinedienste

Anschrift: Kreis Soest, Jugend und Familie, Elternbeiträge, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest

Weitere Informationen sowie die Satzung finden Sie unter www.kreis-soest.de „Familie & Bildung“